

Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) ab 2015

Übersicht:

1.1 Blühender Ackerbegleitstreifen entlang von Strassen und Wegen (LN)	3
1.2 Einzigartige Hauptkulturen (LN)	4
1.3 Farbblühende Hauptkulturen (LN)	5
1.4 Getreidevielfalt (LN)	6
1.5 Vielfältige Fruchtfolge (LN)	8
1.6 Gesätes Zwischenfutter/ Gründüngung auf Ackerland (LN)	9
1.7 Mosaik im Grünland durch offene Ackerfläche (LN)	10
1.8 Gemüsevielfalt (LN)	11
1.9 Anbau von Einschneidekabis (LN)	12
1.10 Vielfältiger Rebbau (LN)	13
2.1 Vielfältiger Futterbau (LN)	14
2.2.1 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken (LN)	15
2.2.2 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken (SöGeb)	15
2.3 Aktive Wässermatten (LN)	16
2.4.1 Gemischte Herden (LN)	17
2.4.2 Gemischte Herden (SöGeb)	17
2.5 Tristen erstellen (LN)	18
2.6 Heumatten (SöGeb)	19
2.7 Wildheuflächen (SöGeb)	20
3.1.1 Dolinen (LN)	22
3.1.2 Dolinen (SöGeb)	22
3.2.1 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (LN)	23
3.2.2 Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Haine (SöGeb)	25
3.2.3 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (Neuanlage)	27
3.3.1 Hecken, Feld- und Ufergehölz angemeldet als BFF (Typ 852) (LN)	29
3.3.2 Hecken, Feld- und Ufergehölz (Typ 857) (LN)	29
3.4.1 Traditioneller Streuobstbau und Hochstammfeldobstgärten sowie Alleen mit Hochstammfeldobstbäumen (LN)	31
3.4.2 Traditioneller Streuobstbau und Hochstammfeldobstgärten sowie Alleen mit Hochstammfeldobstbäumen (Neuanlage)	32
3.5 Kleinstrukturen (LN) (Erhalt und Pflege)	34
3.6 Wald-Vorland (LN)	35
3.7.1 Wytweiden (LN)	36
3.7.2 Wytweiden (SöGeb)	36
4.1 Gewässervorland mit Strukturen (LN)	38
4.2.1 Naturnahe, stehende Kleingewässer (LN)	40
4.2.2 Naturnahe, stehende Kleingewässer (SöGeb)	40



5.1.1 Trockensteinmauer und Steinwälle (LN)	41
5.1.2 Trockensteinmauer und Steinwälle (SöGeb).....	41
5.2 Traditionelle Steinmauer als Stützmauer (LN) (Erhalt und Pflege)	43
5.3 Unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen oder unbefestigte Wanderwege (LN)	44
5.4.1 Weideinfrastruktur aus Holz (LN)	45
5.4.2 Weideinfrastruktur aus Holz (SöGeb).....	45
5.5.1 Holzbrunnen (LN)	46
5.5.2 Holzbrunnen (SöGeb).....	46

Massnahme:**1.1 Blühender Ackerbegleitstreifen entlang von Strassen und Wegen (LN)****Beschreibung:**

Die Beimischung von Ackerbegleitflora bringt Farbe und Vielfalt in die Landschaft. Neben diesem ästhetischen Wert, haben solche Beimischungen auch eine fördernde Wirkung für Nützlinge und Bienen. Auch das Betreten der Felder wird durch die blühende Begleitflora unterbunden.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

**Anforderungen:**

- Einheimische und standortgerechte Ackerbegleitflora
- Kein Herbizideinsatz auf Fläche mit Ackerbegleitflora. Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt, falls mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar
- Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck anlegen
- In Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Feldlänge, Anhauptseitig nicht anrechenbar
- Mindestbreite 2.5m, anrechenbar maximal 12m Breite x Feldlänge (Aren)
- Ackerbegleitstreifen liegt am Parzellenrand
- Einsaat erfolgt in Dreschkulturen
- Ackerbegleitflora muss vor der Ernte blühen

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

20 Fr. pro Are und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

1.2 Einzigartige Hauptkulturen (LN)

Beschreibung:

Einzigartige Kulturen haben in der Landschaft einen besonderen Reiz. Der eine oder andere Spaziergänger bleibt vor einem Feld stehen und fragt sich was hier wächst. Mit Lockpfosten und Infotafeln kann über etwas weniger alltägliche Kulturpflanzen Auskunft gegeben werden. Mit einzigartigen Kulturen soll die Farb- und Formenvielfalt in der Landschaft gefördert werden.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Mindestfläche 1 Are pro Kulturgruppe (zusammenhängend)
- Nicht auf ökologisch wertvollen Wiesen und Weiden anlegen.
- Anrechenbare Kulturgruppen (a-f); (Kulturcode):
 - (a) Einjährige/ mehrjährige Gewürz – und Medizinalpflanzen (553, 706)
 - (b) Hausgarten/ Pflanzblätz mit gemischtem Gemüseanbau auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) zur Selbstversorgung oder Direktvermarktung (909)
 - (c) Einjährige/ mehrjährige Beeren (551, 70501 – 70508)
 - (d) Chinaschilf (707)
 - (e) Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerfläche (556, 557, 559)
 - (f) Bienenweide (59700)

Hinweis: Jede Kulturgruppe kann nur einmal angemeldet werden!

(Beispiel: 1 Are Hausgarten, 2 Aren Cassis (Beeren), 3 Aren Brombeeren (Beeren) und 50 Aren Chinaschilf = 3 Kulturgruppen (a, b & d) = 600.-)

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

200 Fr. pro Kultur und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung aufgrund der erfassten Kulturdaten in den Massnahmenkatalog aufgenommen, wo sie durch den Bewirtschafter/ In verifiziert oder deaktiviert werden kann. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**1.3 Farbigblühende Hauptkulturen (LN)****Beschreibung:**

Das Anlegen von besonders ausgeprägt blühenden Hauptkulturen bringt Farbe in die Landschaft. Ziel ist es, über das Jahr hinweg Farbakzente zu setzen.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

**Anforderungen:**

- Mindestens 20 Aren **pro Hauptkulturen**
- Anrechenbare Kulturen (a-k); (Kulturcode):
 - (a) Ackerbohnen (536)
 - (b) Eiweisserbsen (537)
 - (c) Sonnenblumen (531, 592)
 - (d) Raps (526, 527, 590, 591)
 - (e) Lupinen (538)
 - (f) Soja (528)
 - (g) Lein (534)
 - (h) Ackerbohnen-Eiweiss-Lupine (569)
 - (i) Saflor/ Färbedistel (567)
 - (j) Mohn (566)
 - (k) Linsen (568)
- Dreschkulturen müssen geerntet werden

Hinweis: Beitrag für maximal 5 Kulturen pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

500 Fr. pro Kultur und Jahr, maximal 2500 Fr. pro Betrieb und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung aufgrund der erfassten Kulturdaten in den Massnahmenkatalog aufgenommen und kann durch den Bewirtschafter/ In verifiziert oder deaktiviert werden. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**1.4 Getreidevielfalt (LN)****Beschreibung:**

Diversität im Getreidebau vervielfältigt das Landschaftsbild. Nachdem in den vergangenen Jahren der Gersten- und Triticaleanbau unter dem Preisdruck stark zurückgegangen ist, hat der Weizen seine dominante Stellung weiter ausgebaut. Mit dieser Massnahme soll der Anbau von Dinkel, Roggen, Hafer, Gerste und Triticale in Regionen gefördert werden, wo der Weizen sein Ertragspotential nicht immer ausschöpfen kann. Mit dieser Massnahme sollen traditionelle Getreideanbauggebiete in ihren Strukturen erhalten werden.



(Foto: AGRI, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 13)

Anforderungen:

- Mindestens 3 der untenstehenden Kulturen
- Mindestens 20 Aren **pro Hauptkultur (zusammenhängend)**
- Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt werden, damit sie eine landschaftliche Wirkung erzielt
- Kultur muss mindestens **90** Tage auf dem Feld stehen und geerntet werden
- Anrechenbare Kulturen **(a-i); (Kulturcode):**
 - (a) Weizen (507, 512, 513)
 - (b) Roggen (514)
 - (c) Hafer (504)
 - (d) Gerste (501, 502)
 - (e) Triticale (505)
 - (f) Emmer (511)
 - (g) Hirse (542)
 - (h) Dinkel (516)
 - (i) Mischel (506, 515)

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

220 Fr. pro Kultur und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung aufgrund der erfassten Kulturdaten in den Massnahmenkatalog aufgenommen und kann durch den Bewirtschafter/ In verifiziert oder deaktiviert werden. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**1.5 Vielfältige Fruchtfolge (LN)****Beschreibung:**

Eine abwechslungsreiche Fruchtfolge prägt unser vielfältiges Landschaftsbild. Wirtschaftlicher Druck und ein hoher Spezialisierungsgrad haben die Vielfalt der Fruchtfolgen stark geschmälert, sodass nur noch wenige Landwirte mehr Kulturen als die im ÖLN geforderte Mindestanzahl anbauen. In traditionellen Ackerbauregionen hat dies zu einer Verarmung der Landschaft geführt. Vielfältige Fruchtfolgen tragen ausserdem zu einem schönen Patchwork in der Landschaft bei.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Die Fruchtfolge muss mindestens 6 Kulturen **gemäss des hier aufgeführten Berechnungsschemas aufweisen:**
 - **Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10% der Ackerfläche (inkl. Kunstwiese) bedecken**
 - **Kulturen, die weniger als 10% der Ackerfläche bedecken, werden zusammengerechnet: Ist die Summe grösser als 10% der Ackerfläche ergibt das eine Kultur, ist die Summe grösser als 20% ergibt dies zwei Kulturen und ist die Summe grösser als 30% sind dies drei Kulturen.**
 - **Einjähriges Freilandgemüse wird analog zusammengezählt und als maximal 3 Kulturen angerechnet.**
 - **Kunstwiesen werden analog zusammengezählt und als maximal 2 Kulturen angerechnet.**
- Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein, damit sie eine landschaftliche Wirkung erzielt.

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

250 Fr. pro Kultur und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**1.6 Gesätes Zwischenfutter/ Gründungung auf Ackerland (LN)****Beschreibung:**

Zwischenkulturen prägen auch ausserhalb der Hauptbewirtschaftungszeit unser vielfältiges Landschaftsbild. Ob begrünt oder mit vielfältigen Farbakzenten bieten Zwischenkulturen Abwechslung in die Landschaft.

(Foto: Samuel Kappeler, Büro Kappeler)

**Anforderungen:**

- Mindestfläche von 20 Aren pro Kulturart (z.B. Gras-Klee-Mischung, Phacelia, Sareptasenf, Wick-Erbs-Hafer Mischung)
- Nur gesäte Zwischenkulturen (z.B. Ausfallraps nicht beitragsberechtigt)
- Futterbauliche Nutzung der Zwischenkulturen möglich
- Anforderungen bzgl. Bodenschutz gemäss DZV, Anhang 1, Art 5 müssen erfüllt sein

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

100 Fr. pro Kultur und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**1.7 Mosaik im Grünland durch offene Ackerfläche (LN)****Beschreibung:**

Das landschaftliche Mosaik wird durch Ackerflächen in sonst Grünland geprägten Gebieten gefördert. Betriebe mit nur noch kleinem Anteil an Ackerflächen liegen oft auch in höheren Lagen, wo nur noch sehr wenig (Hang-) Ackerbau betrieben wird. Dieser ist jedoch landschaftlich besonders wertvoll und ist meist sehr kleinstrukturiert.

(Foto: Samuel Kappeler, Büro Kappeler)

**Anforderungen:**

- 20 Aren bis 3 ha offene Ackerfläche pro Betrieb
- Anforderungen bzgl. Erosionsschutz gemäss DZV, Anhang 1, Art 5.2 müssen erfüllt sein

Verweis: KIP-Richtlinie

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

300 Fr. pro Betrieb und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**1.8 Gemüsevielfalt (LN)****Beschreibung:**

Seit der Juragewässerkorrektion gilt das Seeland als Gemüsekammer der Schweiz. Die Vielfalt an Farben und Formen lockt viele Besucher an und wirkt sowohl von nah als auch aus der Luft als einzigartige Landschaft.

(Foto: Samuel Kappeler, Büro Kappeler)

**Anforderungen:**

- Mindestens 3 verschiedene Gemüsearten oder –sorten unterschiedlichen Aussehens pro Schlag
- Schlaggrösse beträgt mindestens 20 Aren, maximal 4 ha
- Eine anrechenbare Gemüseart/ -sorte bedeckt mindestens 20% der Schlaggrösse

Hinweis: Beitrag für maximal 2 Schläge pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

660 Fr. pro Schlag und Jahr (maximal 1320.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**1.9 Anbau von Einschneidekabis (LN)****Beschreibung:**

Im Gürbental, im Oberaargau und im Seeland hat der Anbau von Einschneidekabis (Weisskohl) und die Weiterverarbeitung zu Sauerkraut seit langer Zeit Tradition. Die blau-grünen Mosaikteile der Kabisfelder prägen die Landschaft besonders im Gürbental, südlich von Bern, das deswegen auch den Spitznamen „Chabisland“ erhalten hat.

(Foto: Samuel Kappeler, Büro Kappeler)

**Anforderungen:**

- Mindestfläche 20 Aren
- Nur in traditionellen Anbaugebieten
- Nur mit Anbauvertrag für Sauerkrautproduktion

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

200 Fr. pro Betrieb und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**1.10 Vielfältiger Rebbau (LN)****Beschreibung:**

Das spezielle Klima der Seen ermöglicht v.a. an den südexponierten Hängen am Bieler- und Thunersee den Anbau von Reben. Wegen der steilen Lagen ist die Pflege der Reben nur mit kleinen Maschinen oder von Hand möglich. Die (meisten) terrassierten Rebberge bieten ein unverwechselbares Landschaftsbild und besonders im Herbst ein wunderbares Farbenspiel.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

**Anforderungen:**

- Mindestens 3 Rebsorten pro Betrieb
- Mind. 500m² pro Rebsorte
- Normale Bearbeitung der Parzellen

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

100 Fr. pro Rebsorte und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**2.1 Vielfältiger Futterbau (LN)****Beschreibung:**

Unterschiedliche Schnitt- und Weidezeitpunkte auf unterschiedlich grossen Flächen machen die Landschaft in Futterbaugebieten vielseitig und abwechslungsreich. Durch die Förderung der Nutzungsvielfalt im Futterbau kann dieses spezielle Mosaik erhalten bleiben und gefördert werden.

(Foto: Flurin Baumann)

**Anforderungen:**

- Mindestens 4 der folgenden Grünlandgruppen (a-f) sind auf dem Betrieb vorhanden (Kulturcode):
 - (a) Kunstwiese (601)
 - (b) Übrige Dauerwiese (613)
 - (c) Weide (616) und Waldweide (625)
 - (d) Extensiv genutzte Wiese (611), wenig intensiv genutzte Wiese (612) und Uferwiese BFF (634)
 - (e) Extensiv genutzte Weide (617) und Waldweide BFF (618)
 - (f) Streuefläche (851)
- Damit eine Grünlandgruppe berücksichtigt werden kann, muss sie 5% Anteil an der Gesamtfläche von Dauergrünland inkl. BFF und Kunstwiese ausmachen. Ausnahme ist die Streuefläche, welche lediglich 2% des Dauergrünlandes ausmachen muss.

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

200 Fr. pro Kulturgruppe und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**2.2.1 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken (LN)****2.2.2 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken (SöGeb)****Beschreibung:**

Augenfällige Blumen wie Narzissen, Krokusse und Osterglocken haben in der Landschaft einen besonderen Reiz. Die Flächen bieten mit ihren Farben vor allem im Frühjahr, wenn ansonsten noch nicht viele Farben die Landschaft prägen, einen Hingucker.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

**Anforderungen:**

- Bodenbedeckung der Narzissen, Krokussen oder Osterglocken muss mindestens 5% betragen
- Düngung höchstens gemäss den Vorgaben für wenig intensiv genutzte Wiesen (DZV Anhang 4 Artikel 2.1.1)
- Erste Nutzung erfolgt nach mehrheitlichem Abblühen der Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

75 Fr. pro ha und Jahr auf LN (Massnahme 2.1.1)

25 Fr. pro ha und Jahr im Sömmerungsgebiet (Massnahme 2.1.2)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

2.3 Aktive Wässermatten (LN)

Beschreibung:

Die Wässermatten sind die letzten Reste einer ehemals im Mittelland der Schweiz verbreiteten Kulturform der genossenschaftlichen Wiesenbewässerung und Düngung. Sie sind für weite Teile des früheren Kulturlandes im Oberaargau typisch. Am besten sind sie heute noch in den Flusstälern der Langeten, Oenz und Rot ausgebildet.

Zur Wiesenbewässerung wurden weitverzweigte Systeme aus Kanälen und Gräben verschiedener Ordnungsstufen geschaffen. Dämme wurden geschüttet und Hauptbewässerungsgräben mit Brütschen (Schleusen), Seitengräben mit Ablissen (Wässerauslassen), „Wuhren“ (Wehre) sowie Staubrettern angelegt.

In den Talböden entstanden die echten Wässermatten mit vielseitigen Grabensystemen, in den Seitentälern die Ablissmatten mit einfachen Grabensystemen. Durch die grossflächige Wiesenbewässerung entstand im Langetental, im Rottal und im Oenztal eine naturnahe Kulturlandschaft von besonderer Eigenart.

(Foto: Wässermattenstiftung)



Anforderungen:

- 3 Wässerungen pro Jahr (Eintrag Aufzeichnungsunterlagen)
- Erhalt und Pflege der aktiven Bewässerungsgräben mit der prägenden Bestockung.
- Erhalt und Pflege der Staulemente

Hinweis: Beitrag für maximal 2ha pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

10 Fr. pro Are und Jahr (maximal 2000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**2.4.1 Gemischte Herden (LN)****2.4.2 Gemischte Herden (SöGeb)****Beschreibung:**

Das gemeinsame Weiden von Kühen und Pferden wird besonders im Jura auf den Wytweiden schon lange betrieben. An diesem traditionellen Weidesystem erfreuen sich auch die Wanderer und die anderen Besucher des Juras. Mit dieser Massnahme sollen aber auch gemischte Herden in anderen Teilen des Kantons und in anderer Zusammensetzung gefördert werden, wie zum Beispiel die zeitgleiche Beweidung durch Ziegen und Rinder/ Kühe im Berner Oberland.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Herde muss während der gesamten Weidedauer aus 2 Tierarten bestehen
- Herde darf nicht durch temporäre Elektrozäune getrennt werden
- Herdengrösse mindestens 10 GVE (LN)/ NST (SöGeb)
- Mindestanteil je anrechenbare Tierart an der Herde: 10% (Berechnet in GVE (LN)/ NST (SöGeb))

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

750 Fr. pro Betrieb und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**2.5 Tristen erstellen (LN)****Beschreibung:**

Tristen sind eine traditionelle Art der Dürrgutkonservierung und -lagerung. Der Aufbau von Tristen hat eine lange Tradition und setzt entsprechendes Fachwissen voraus. Tristen sind eine ganz spezielle Erscheinung im Landschaftsbild.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

**Anforderungen:**

- Triste wird fachgerecht erstellt
- Steht max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt
- Auf NHG-Flächen wird der Standort der Triste vorgängig mit der Abteilung Naturförderung (ANF) abgesprochen
- Triste ist bis zum Abbau mind. 2m hoch
- Heutristen (Dürrfutter) werden frühestens im Januar des Folgejahres abgebaut
- Lischetristen (Streue) werden frühestens im August/ September des Folgejahres abgebaut
- Abbau geschieht spätestens nach 2 Jahren
- Material wird genutzt (auf eigenem Betrieb oder verkauft)
- Beitrag wird pro Triste einmalig ausbezahlt

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Stichtagserhebung (Feb.-Mrz) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

Einmaliger Beitrag von 250 Fr. / Triste

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

2.6 Heumatten (SöGeb)

Beschreibung:

In den Heumatten wird Raufutter für Notzeiten auf der Alp produziert. Die in der Regel ausgezäunten Flächen fallen als "Spezialkulturen" auf und bereichern das Landschaftsbild.

(Foto: Florian Burkhalter)



Anforderungen:

- Mindestfläche 10 Aren
- Dürrfutter wird im Sömmerungsbetrieb verwendet
- Ständig ausgezäunte Flächen (Fixzaun mit Holzpfosten)
- jährliche Nutzung (1. Nutzung als Schnittnutzung, 2. Nutzung als Weide erlaubt)

Hinweis: Beitrag für maximal 100 Aren pro Sömmerungsbetrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

1.6 Fr. / Are und Jahr (maximal 160.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**2.7 Wildheuflächen (SöGeb)****Beschreibung:**

Die Wildheunutzung ist eine Leistung der Landwirtschaft, welche vielfältigen Nutzen mit sich bringt. So wird ein kulturhistorisches Erbe lebendig erhalten, die farbig blühenden Wiesen erfreuen Wanderer und Touristen und gleichzeitig sind Wildheuflächen wertvoll für die Biodiversität im Alpenraum.

Die Nutzungsform des Wildheus existiert in grösserem Umfang nur noch in Österreich und in der Schweiz, bei uns mit Schwerpunkten im Berner Oberland und in der Innerschweiz. Der Kanton Bern trägt somit eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Wildheunutzung. Werden Wildheuflächen nicht mehr genutzt, geht viel Wissen und Tradition verloren. Zudem drohen in hohen Lagen Bodenarisse und Erosionen und die Biodiversität nimmt ab, wenn auch sehr langsam. In tieferen Lagen, d.h. unterhalb der Waldgrenze, kommt es rasch zu einer Verbuschung. Einmal verbuschte Flächen sind nur mit sehr grossem Aufwand regenerierbar.

Der Ertrag auf den hoch gelegenen Wildheuflächen ist gering, der Aufwand umso grösser. Viele Wildheumäher sind nur über einen Fussweg erreichbar. Der Schnitt erfolgt mit dem Balkenmäher oder mit der Sense in steilem Gelände. Für den Abtransport wird das Heu in Netze geladen und bis zur befahrbaren Strasse getragen oder mit dem Heuseil oder mit dem Heli ins Tal transportiert. Heu, welches nicht auf dem Talbetrieb sondern im Sömmerungsgebiet verfüttert wird, gilt definitionsgemäss nicht als Wildheu.

Die arbeitsintensive Pflege der Wildheuflächen ist vielen Bewirtschaftenden eine geschätzte Tradition, mit der sie aufgewachsen und der sie verbunden sind. Das Heu ist beliebtes Ergänzungsfutter, enthält viele Aromastoffe und wird hie und da sogar als gesundheitsförderndes Mittel eingesetzt. Trotzdem ist undenkbar, dass die Wildheunutzung ohne Beiträge erhalten bleibt. Die bestehenden landwirtschaftlichen Beiträge und die ergänzenden Naturschutzbeiträge für ökologisch besonders wertvolle Flächen reichen oft nicht aus, um den enormen Bewirtschaftungsaufwand abzudecken. Eine Aufstockung mittels LQB bietet eine Möglichkeit, die finanziellen Rahmenbedingungen zu optimieren.

(Foto: Mary Leibundgut)

**Anforderungen:**

- Mindestfläche 10 Aren
- Keine Beweidung den Flächen
- Fläche nicht ausgeschieden als LN im Sömmerungsgebiet
- Fläche ist nicht erschlossen mit einem Fahrweg oder weist eine Hangneigung von über 50% auf
- Fläche wird mindestens alle 2 Jahre genutzt
- Kein Vertrag für Trockenwiesen- und weiden (TWW) mit der ANF

Hinweis: Beitrag wird auch im Jahr ohne Nutzung ausbezahlt. Vereinbarung mit der ANF abschliessen.

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

9 Fr. / Are und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Für die Wildheufelder muss eine Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung, Schwand, 3110 Münsingen abgeschlossen werden. Entsprechende Unterlagen sind im Gelan abrufbar (Register Informationen).

Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.1.1 Dolinen (LN)****3.1.2 Dolinen (SöGeb)****Beschreibung:**

Geomorphologische Elemente wie Dolinen, sind charakteristisch für den Jura. Sie tragen einen grossen Teil zur regionalen Vielfalt an Mikrostrukturen und damit auch zur landschaftlichen Vielfalt bei. Durch die Rationalisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft sind heute viele dieser Strukturen gefährdet, da solche nur mit zusätzlicher Arbeit erhalten werden können.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Befindet sich auf der Betriebsfläche
- Verbot von Aufschüttung
- Verbot von Kehrrichtdeponie
- Düngerverbot im Umkreis von 6m ausserhalb der Doline
- Verzicht auf visuelle Hindernisse/ Barrieren wenn keine Sturzgefahr (für Mensch und Tier)
- Unauffällige Umzäunung (keine Plastikbänder) bei Sturzgefahr (für Mensch und Tier)
- Verbuschung bekämpfen

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

20 Fr. pro Doline und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.2.1 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (LN)****Beschreibung:**

Einheimische standortgerechte Bäume haben meist einen symbolischen Wert und prägen das Landschaftsbild wie kaum ein zweites Element. Standortgerechte Einzelbäume können zwar als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet werden, erhalten aber ausser in der Vernetzung keine finanzielle Unterstützung, weshalb sie nicht selten entfernt werden, weil sie „im Weg“ stehen. Mit der Landschaftsqualität sollen Einzelbäume erhalten und ersetzt oder neu gepflanzt werden können.



Alleen und Baumreihen aus einheimischen standortgerechten Bäumen sind markante Landschaftselemente und prägen ein Landschaftsbild erheblich. Alleen und Baumreihen tragen zur Strukturierung der Landschaft bei und stellen entlang von Wegen, Strassen oder Gewässern eine besonders hohe Aufwertung der Landschaft dar.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:Grundanforderungen:

- Einheimische Baumarten ohne Hochstammfeldobstbäume
- Stammhöhe mindestens 1.2 m, die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf
- Landwirtschaftliche Nutzung um den Baum erfolgt schonend
- Fachgerechte Baumpflege
- Abgehende Bäume müssen ersetzt werden
- Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen
- Massnahme nicht kombinierbar mit Massnahme "3.7 Wytweiden"

Anforderungen Allee/ Baumreihe:

- Mindestens 5 Bäume in einer Reihe
- Distanz zwischen zwei Bäumen beträgt 8 - 30m, wobei die Abstände in der gesamten Allee regelmässig sind
- Die Allee/ Baumreihe ist als freistehendes Element erkennbar

Anforderungen Einzelbäume:

- Mindestens 30m Abstand zu anderen Gehölzelementen mit einer Stammhöhe von > 1,2m

Hinweis: Beitrag für maximal 200 Bäume pro Betrieb

Details zur Umsetzung:

Anrechenbare bzw. zu fördernde Bäume sind:

Eichen, Ulmen, Linden, Ahorne und andere einheimische Baumarten (inkl. Nadelbäume)

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

30 Fr. pro Baum und Jahr (maximal 6000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.2.2 Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Haine (SöGeb)****Beschreibung:**

Einheimische standortgerechte Bäume haben meist einen symbolischen Wert und prägen das Landschaftsbild wie kaum ein zweites Element. Standortgerechte Einzelbäume können zwar als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet werden, erhalten aber ausser in der Vernetzung keine finanzielle Unterstützung, weshalb sie nicht selten entfernt werden, weil sie „im Weg“ stehen. Mit der Landschaftsqualität sollen Einzelbäume erhalten und ersetzt oder neu gepflanzt werden können.



Alleen und Baumreihen aus einheimischen standortgerechten Bäumen sind markante Landschaftselemente und prägen ein Landschaftsbild erheblich. Alleen und Baumreihen tragen zur Strukturierung der Landschaft bei und stellen entlang von Wegen, Strassen oder Gewässern eine besonders hohe Aufwertung der Landschaft dar.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:Grundanforderungen:

- Einheimische Baumarten
- Stammhöhe mindestens 1.2 m, die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf
- Landwirtschaftliche Nutzung um den Baum erfolgt schonend
- Massnahme nicht kombinierbar mit Massnahme "3.7 Wytweiden"

Anforderungen Allee/ Baumreihe:

- Mindestens 5 Bäume in einer Reihe
- Distanz zwischen zwei Bäumen beträgt 8 - 30m, wobei die Abstände in der gesamten Allee regelmässig sind
- Die Allee/ Baumreihe ist als freistehendes Element erkennbar

Anforderungen Einzelbäume:

- Mindestens 30m Abstand zu anderen Gehölzelementen mit einer Stammhöhe von > 1,2m

Anforderungen Baumgruppe/ Hain:

- Mindestens 3 Bäume und gelten zusammen als 1 Element
- Baumdistanz ermöglicht artgerechte Entwicklung und beträgt maximal 15m

Hinweis: Beitrag für maximal 1 Baum/ Baumgruppe pro ha Sömmerungsfläche (Durchschnitt) und maximal 200 Bäume pro Sömmerungsbetrieb

Details zur Umsetzung:

Anrechenbare bzw. zu fördernde Bäume sind:

Eichen, Ulmen, Linden, Ahorne und andere einheimische Baumarten (inkl. Nadelbäume)

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

10 Fr. pro Baum/ Baumgruppe und Jahr (maximal 2000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

3.2.3 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (Neuanlage)

Beschreibung:

Einheimische standortgerechte Bäume haben meist einen symbolischen Wert und prägen das Landschaftsbild wie kaum ein zweites Element. Standortgerechte Einzelbäume können zwar als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet werden, erhalten aber ausser in der Vernetzung keine finanzielle Unterstützung, weshalb sie nicht selten entfernt werden, weil sie „im Weg“ stehen. Mit der Landschaftsqualität sollen Einzelbäume erhalten und ersetzt oder neu gepflanzt werden können.



Alleen und Baumreihen aus einheimischen standortgerechten Bäumen sind markante Landschaftselemente und prägen ein Landschaftsbild erheblich. Alleen und Baumreihen tragen zur Strukturierung der Landschaft bei und stellen entlang von Wegen, Strassen oder Gewässern eine besonders hohe Aufwertung der Landschaft dar.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

Grundanforderungen:

- Voraussetzung für Beitragszahlung ist ein bewilligtes Gesuch (Beratungspflicht)
- Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen
- Einheimische Baumarten ohne Hochstammfeldobstbäume
- Stammhöhe mindestens 1.2 m
- Landwirtschaftliche Nutzung um den Baum erfolgt schonend
- Fachgerechte Baumpflege
- Jungbaum auf beweideten Flächen muss fachgerecht geschützt werden

Anforderungen Allee/ Baumreihe:

- Mindestens 5 Bäume in einer Reihe
- Distanz zwischen zwei Bäumen beträgt 10 - 30m, wobei die Abstände in der gesamten Allee regelmässig sind
- Die Allee/ Baumreihe ist als freistehendes Element erkennbar

Anforderungen Einzelbäume:

- Mindestens 30m Abstand zu anderen Gehölzelementen mit einer Stammhöhe von > 1,2m

Hinweis: Investitionsbeiträge werden für maximal 20 Bäume pro Betrieb und Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes ausbezahlt.

Details zur Umsetzung:

zu fördernde Bäume sind:

Eichen, Ulmen, Linden, Ahorne und andere einheimische Laubbäume

Beiträge für Neuanpflanzungen setzen ein bewilligtes Gesuch resp. eine einzelbetriebliche Beratung voraus. Die Neuanpflanzung muss bis im Frühling des dem Beitragsjahr folgenden Jahres getätigt werden.

Nachdem in einem Jahr eine Neuanpflanzung getätigt wurde, wird in den folgenden Jahren dieser Baum nicht mehr als Neuinvestition, sondern als Massnahme 3.2.1 durch den Landwirt in GELAN erfasst.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

160 Fr. pro Baum, einmalige Zahlung

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen.

Die Gesuchsunterlagen sind im GELAN abrufbar (Register Informationen) und sind bis spätestens am xx.yy des Beitragsjahres an die zuständige kantonale Fachstelle einzureichen.

Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.3.1 Hecken, Feld- und Ufergehölz angemeldet als BFF (Typ 852) (LN)****3.3.2 Hecken, Feld- und Ufergehölz (Typ 857) (LN)****Beschreibung:**

Hecken, sowie Feld- und Ufergehölze sind vertikale Strukturen in der Landschaft und beleben dadurch das Landschaftsbild. Ihr Erscheinungsbild verändert sich im Laufe des Jahres, was die Landschaft zusätzlich attraktiviert. Auch Hecken, welche nicht als Biodiversitätsförderfläche angemeldet sind, können als LQ-Element angemeldet werden (Typ 857).

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

**Anforderungen:**Massnahme 3.3.1

- Objekt ist angemeldet als BFF, Kulturcode 852 (Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum)
- Bewirtschaftung gemäss DZV, Anhang 4, Art. 6.1 resp. Art. 6.2
- Bestockung inkl. Krautsaum (3m) beitragsberechtigt

Massnahme 3.3.2

- Objekt ist angemeldet als Kulturcode 857 (Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen)
- Bewirtschaftung Pufferstreifen (3m) gemäss DZV, Anhang 1, Art. 9 (**Düngeverbot, Pflanzenschutz nur Einzelstock**, Schnitt- und Weidezeitpunkt frei)
- Objekt weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf
- Bestockung inkl. Pufferstreifen (3m) beitragsberechtigt

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

5 Fr. pro Are und Jahr Typ 852 (Massnahme 3.3.1)

25 Fr. pro Are und Jahr Typ 857 (Massnahme 3.3.2)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung aufgrund der erfassten Kulturdaten in den Massnahmenkatalog aufgenommen, wo sie durch den Bewirtschafter/ In verifiziert oder deaktiviert werden kann. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.4.1 Traditioneller Streuobstbau und Hochstammfeldobstgärten sowie Alleen mit Hochstammfeldobstbäumen (LN)****Beschreibung:**

Mancherorts findet man fast um jeden Dorfkern den traditionellen Hochstammgürtel mit kleinen und mittleren Hostetten. Die gemischten Anlagen charakterisieren das Landschaftsbild der Region und bieten der Bevölkerung Erholung in nächster Umgebung. Unterschiedliche Obstsorten oder -sorten mit unterschiedlichen Blühzeitpunkten stellen ausserdem ein farbiges, abwechslungsreiches und vielfältiges Landschaftselement dar.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen
- Beiträge werden ab dem 1. Baum pro Betrieb ausgerichtet
- Ab dem 10 Baum pro Betrieb mindestens 3 verschiedene Obstsorten oder -arten
- Maximal 1/3 der beitragsberechtigten Obstbäume pro Betrieb sind Nussbäume
- Landwirtschaftliche Nutzung um den Baum erfolgt schonend
- Fachgerechte Baumpflege
- Jungbaum auf beweideten Flächen muss fachgerecht geschützt werden
- Weitere Anforderungen gemäss DZV, Anhang 4, Art. 12.1.5-8
- Kombination mit Beiträgen BFF II (Qualität) möglich

Hinweis: Beitrag für maximal 200 Hochstammfeldobstbäume pro Betrieb

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

10 Fr. pro Baum und Jahr (maximal 2000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.4.2 Traditioneller Streuobstbau und Hochstammfeldobstgärten sowie Alleen mit Hochstammfeldobstbäumen (Neuanlage)****Beschreibung:**

Mancherorts findet man fast um jeden Dorfkern den traditionellen Hochstammgürtel mit kleinen und mittleren Hostetten. Die gemischten Anlagen charakterisieren das Landschaftsbild der Region und bieten der Bevölkerung Erholung in nächster Umgebung. Unterschiedliche Obstsorten oder -sorten mit unterschiedlichen Blühzeitpunkten stellen ausserdem ein farbiges, abwechslungsreiches und vielfältiges Landschaftselement dar.



Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Voraussetzung für Beitragszahlung ist ein bewilligtes Gesuch (Beratungspflicht)
- Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen
- Ab dem 10 Baum pro Betrieb mindestens 3 verschiedene Obstsorten oder -arten
- Maximal 1/3 der beitragsberechtigten Obstbäume pro Betrieb sind Nussbäume
- Landwirtschaftliche Nutzung um den Baum erfolgt schonend
- Fachgerechte Baumpflege
- Jungbaum auf beweideten Flächen muss fachgerecht geschützt werden
- Weitere Anforderungen gemäss DZV, Anhang 4, Art. 12.1.5-8

Hinweis: Investitionsbeiträge werden für maximal 20 Bäume pro Betrieb und Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes ausbezahlt.

Details zur Umsetzung:

Beiträge für Neuanpflanzungen setzen ein bewilligtes Gesuch resp. eine einzelbetriebliche Beratung voraus. Die Neuanpflanzung muss bis im Frühling des dem Beitragsjahr folgenden Jahres getätigt werden.

Nachdem in einem Jahr eine Neuanpflanzung getätigt wurde, wird in den folgenden Jahren dieser Baum nicht mehr als Neuinvestition, sondern als Massnahme 3.2.1 durch den Landwirt in GELAN erfasst.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

160 Fr. pro Baum, einmalige Zahlung

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen.

Die Gesuchsunterlagen sind im GELAN abrufbar (Register Informationen) und sind bis spätestens am xx.yy des Beitragsjahres an die zuständige kantonale Fachstelle einzureichen.

Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

3.5 Kleinstrukturen (LN) (Erhalt und Pflege)

Beschreibung:

Kleinstrukturen wie zum Beispiel Steinhaufen tragen einen grossen Teil zur regionalen Vielfalt an Mikrostrukturen und damit auch zur landschaftlichen Vielfalt bei. Durch die Rationalisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft sind heute viele dieser Strukturen gefährdet, da solche nur mit zusätzlicher Arbeit erhalten werden können.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Anmeldbare Elemente:
 - (a) Einzelbusch (mind. 1m hoch oder breit, einheimisch)
 - (b) Kopfweide
 - (c) Felsblock/ Findling (mind. 1m², 0.5m hoch)
 - (d) Steinhaufen (mind. 4m², 0,5m hoch, 0.5m Pufferstreifen keine Düngung, kein PSM)
 - (e) Quellflur/ Felsaufschluss (mind. 4m²)
 - (f) Asthaufen (mind. 4m², 0,5m hoch, 0.5m Pufferstreifen keine Düngung, kein PSM)
- Elemente befinden sich auf folgenden, jährlich gemähten Flächen:
 - (a) extensiv genutzte Wiese (611)
 - (b) wenig intensiv genutzte Wiese (612)
 - (c) Uferweise entlang von Fliessgewässer (634)
 - (d) übrige Dauerwiesen (613)
- Elemente im Umkreis von 5m gelten als eine Kleinstruktur
- Mindestens 5 Elemente pro Betrieb
- Massnahme ist kombinierbar mit Massnahme "Gewässer-Vorland" (Siehe 4.1)

Hinweis: Beitrag für maximal 50 Elemente pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

20 Fr. pro Element und Jahr (maximal 1000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

3.6 Wald-Vorland (LN)

Beschreibung:

Der Übergang von Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist einerseits aus ökologischer Sicht ein interessanter und wichtiger Raum, erfüllt aber auch aus landschaftlicher Sicht wichtige Aufgaben. Als Erholungsraum für Spaziergänger ist der Waldrand ein wichtiges Element.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Mindestlänge **50 Meter pro Element (zusammenhängend)**
- Mindestbreite entlang Waldrand 6m, bestehend aus Dauergrünland (keine Ackerfläche)
- Bewirtschaftung gemäss den Anforderungen für extensive Wiese/ extensive Weide (Düngerverbot, Einschränkungen bzgl. Pflanzenschutzmittel), jedoch ohne Einschränkung bzgl. Nutzungszeitpunkt
- Frühjahressäuberung durchführen (Äste von der Grünfläche in den Wald befördern)
- Verbuschung/ Waldeinwuchs ist mit angepassten Massnahmen zu verhindern, bei Weidenutzung ist alle 2 Jahre ein Säuberungsschnitt durchzuführen (**falls keine BFF-Fläche ist auch Mulchen möglich**)
- **Wald-Vorland mit ganzflächig mit Kies befestigtem Bewirtschaftungsweg ist nicht beitragsberechtigt**
- Massnahme nicht kombinierbar mit Massnahme "3.7 Wytweiden"

Hinweis: Beitrag für maximal 2000m pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

1.55 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 3100.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**3.7.1 Wytweiden (LN)****3.7.2 Wytweiden (SöGeb)****Beschreibung:**

Das Mosaik zwischen Waldbestockung und offener Weidefläche wird als Wytweide bezeichnet. Besonders im Berner Jura haben solche Vieh- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen lange Tradition. Sie sind ein sehr prägendes Landschaftselement sowohl in tieferen als auch höheren Lagen im Juragebiet.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Massnahme nicht kombinierbar mit Massnahmen „3.2.1/ 2 Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen“ und „3.6 Wald-Vorland“
- Anforderungen Massnahme 3.7.1:
- Mindestgrösse pro Wytweidefläche: 50 Aren
 - Anrechenbar sind Wytweiden gemäss Arealstatistik der amtlichen Vermessung mit einem Bestockungsgrad von 1-70% (Typ 2000 wenig bestockte Weide 1-20% und Typ 3000 stark bestockte Weide 20-70%, gemäss der Studie Interreg)

- Beitragsberechtigt ist die anrechenbare Fläche inkl. Bestockung

- **Grundlagen bzgl. Bestockungsgrad werden von der ANF bereitgestellt (Raster 25 Aren, Bestockung ab 2m Höhe) und sind im GELAN während der Stichtagserhebung ersichtlich**

- Durch angepasstes Weidemanagement und gezielte Pflegeeingriffe ist eine Verjüngung der Flächen vom Typ 2000 und eine Verhinderung des Waldeinwuchs auf Flächen vom Typ 3000 anzustreben

Hinweis: Beitrag für maximal 20ha pro Betrieb und Jahr

Anforderungen Massnahme 3.7.2:

- Mindestgrösse pro Wytweidefläche: 5 ha
- Beitragsberechtigt sind Wytweiden vom Typ 2000 (wenig bestockte Weide 1-20%) und vom Typ 3000 (stark bestockte Weide 20-70%), gemäss der Studie Interreg
- **Grundlagen bzgl. Bestockungsgrad werden von der ANF bereitgestellt (Raster 25 Aren, Vegetation ab 2m)**
- Durch angepasstes Weidemanagement und gezielte Pflegeeingriffe ist eine nachhaltige Verjüngung der Wytweiden sicherzustellen

Hinweis: Beitrag für maximal 50ha pro Sömmerungsbetrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

1.2 Fr. pro Are und Jahr auf der LN (3.7.1)

0.5 Fr. pro Are und Jahr im Sömmerungsgebiet (3.7.2) (maximal 2500.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Bemerkungen

Weiden nicht bestockt (Typ 1000): Keine oder sehr wenig Bäume (Bestockungsgrad < 1%), keine Verjüngung. Geringe Artenvielfalt, hoher Futterwert mit hohem Weidedruck.

Gering bestockte Waldweide (Typ 2000): Bestockungsgrad 1 – 20%, mit Einzelbäumen. Verjüngung stark Abhängig vom Weidedruck, erhöhte Artenvielfalt, mittlerer Futterwert.

stark bestockte Waldweide (Typ 3000): Bestockungsgrad 20 – 70% mit Baumgruppen und Feldgehölz. Gute Verjüngung, hohe Artenvielfalt, reduzierter Futterwert bei einem variablen Weidedruck.

Weidewald (Typ 4000): Bestockungsgrad > 70%. Starke Verjüngung und mittelmässige Artenvielfalt. Geringer Futterwert bei tiefem Weidedruck.



Type 1000

F. Gibaud



Type 2000

V. Barberat



Type 3000

J. Barberat



Type 4000

V. Barberat

(Abgeändert nach: GESTION INTÉGRÉE DES PAYSAGES SYLVO-PASTORAUX DE L'ARC JURASSIEN, Conférence TransJurasienne 2008)

Massnahme:

4.1 Gewässervorland mit Strukturen (LN)

Beschreibung:

Der Unterhalt von Bachufern und die Bewirtschaftung von Bachvorland stellt oftmals eine besondere Herausforderung für Landwirte/innen dar. Natürliche, strukturierte Uferbereiche sind dabei nicht nur für die Biodiversität interessant, sondern auch als Erholungsraum und für den Landschaftswert.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Mindestlänge 50m pro Element (zusammenhängend)
- Bachlauf mit natürlicher Gerinnesohle/ Uferbereich von natürlichen Seen
- 6 Meter breiter Pufferstreifen gemäss DZV, Anhang 1, Art 9.6 (Dauergrünland, Düngung und Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab dem vierten Meter zulässig)
- Pro 100 Meter Bach-Vorland muss mindestens 1 der folgenden Strukturelement im Pufferstreifen vorhanden sein:
 - (a) Einzelbusch (mind. 1m hoch oder breit, einheimisch)
 - (b) Kopfweide
 - (c) Felsblock/ Findling (mind. 1m², 0.5m hoch)
 - (d) Steinhaufen (mind. 4m², 0,5m hoch)
 - (e) Ufergehölz (gemäss DZV)
 - (f) Einzelbaum (Stammhöhe mind. 1.2m)
 - (g) Trockensteinmauer (mind. 4m lang)
- Eine geschlossene Ufervegetation von mehr als 50m kann nicht als Gewässer-Vorland angerechnet werden
- Strukturelemente können ebenfalls in den entsprechenden Massnahmen angemeldet werden
- Gewässervorland auf der Betriebsgrenze (z.B. entlang eines Bachlaufs) können nur einmal angemeldet werden, Bewirtschafter müssen sich absprechen (z.B. je die Hälfte anmelden)

Hinweis: Beitrag für maximal 2000m pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

1.35 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 2700.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**4.2.1 Naturnahe, stehende Kleingewässer (LN)****4.2.2 Naturnahe, stehende Kleingewässer (SöGeb)****Beschreibung:**

Weiherr sind natürliche, seichte Gewässer mit einer Tiefe, die meist geringer ist als zwei Meter. Steile Ufer gibt es normalerweise nicht. Häufig sind natürliche Weiherr die Reste eines mit der Zeit verlandeten Sees. Künstlich angelegte Weiherr bezeichnet man als Teiche. Tümpel sind kleine, flache Gewässer, die bei längerer Trockenheit in heißen Sommern austrocknen können. Tümpel zählen zu den am stärksten gefährdeten Landschaftselementen. In den vergangenen fünf Jahrzehnten sind zwischen 70 und 85 % der stehenden und temporären Kleingewässer aus der Landschaft verschwunden.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- **Mindestgrösse pro Objekt inkl. Pufferstreifen: 1,5 Aren, Maximalgrösse: 5 Aren (Wasserfläche max. 1 Are)**
- Gemäss DZV, Anhang 1, Art. 3.2.1
- Pufferstreifen 6m gemäss DZV, Anhang 1, Art. 9.6 (Dünger und Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab dem vierten Meter erlaubt)
- Der Verlandung ist entgegen zu wirken, der Pufferstreifen fachgemäss zu pflegen (regelmässiger Schnitt)

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

150 Fr. pro Element und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**5.1.1 Trockensteinmauer und Steinwalle (LN)****5.1.2 Trockensteinmauer und Steinwalle (SoGeb)****Beschreibung:**

Die Strukturierung der Landschaft durch Trockensteinmauern ist von besonderem Wert. Sie sind auch Zeugen einer Kulturlandschaft, die vom Verschwinden bedroht ist. Trockensteinmauern haben aber auch einen grossen okologischen Wert. Sie bieten eine Fulle von verschiedenen Lebensraumen an. Heisse und kalte, trockene und feuchte, schattige und besonnte Platze liegen auf engstem Raum nahe beieinander. Die Pflege von Trockenmauern bedeutet also Erhaltung von Lebensraumen und damit einen Beitrag zur Artenvielfalt.



(Foto: Florian Burkhalter, ANF)

Anforderungen:

- Gemass DZV, Anhang 1, Art. 3.2.3
- Keine ausgefugten Mauern anmeldbar
- Mauerhohe mindestens 50 Zentimeter
- Mindestens **10 Meter pro Objekt**
- Einwachsen der Trockensteinmauern verhindern
- Heruntergefallene Steine zurucklegen, verschobene Decksteine wieder in richtige Position schieben
- **Trockensteinmauern auf der Betriebsgrenze konnen nur einmal angemeldet werden, Bewirtschafter mussen sich absprechen (z.B. je die Halfte anmelden)**
- **Massnahme kombinierbar mit Massnahme „Weidestruktur aus Holz“**

Hinweis: Beitrag fur maximal 2000m pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begrundeten Gesuchs bei der zustandigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beitrage zuruckfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitatsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

1 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 2000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

5.2 Traditionelle Steinmauer als Stützmauer (LN)

Beschreibung:

Stützmauern spielen vor allem im Rebbaubereich eine wichtige Rolle in der Stabilisation der Rebhänge. Die Mauern prägen stark das Landschaftsbild im Weinbau.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Steinmauer mit Stützfunktion in traditioneller Bauweise
- Angrenzende Flächen werden landwirtschaftlich genutzt
- Mindesthöhe 1 Meter
- Mindestlänge pro Objekt: 10 Meter
- Keine vollständig ausgefugten Mauern, keine Mauern mit sehr grossen Steinen
- Decksteine müssen vorhanden sein (erhalt der Stabilität)

Weitere Anforderungen:

- Treppenstufen, Rampen bleiben erhalten
- Max. 20% Gehölz an der Mauer (Efeu)
- Gehölze vor der Mauer sind toleriert, insofern die Stabilität der Mauer nicht beeinträchtigt wird

Hinweis: Beitrag für maximal 2000m pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

1 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 2000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

5.3 Unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen oder unbefestigte Wanderwege (LN)

Beschreibung:

Wege sind die Grundlage für den Zugang der Bevölkerung in die Natur und die Landwirtschaft. Für den sozialen und Erholungswert der Landschaft stellen unbefestigte Wege eine sehr wichtige Voraussetzung dar. Die Landwirtschaft erbringt eine Leistung durch die Förderung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Landschaft. Die Anforderung an die Unbefestigkeit der Wege wirkt ausserdem gegen die zunehmende Asphaltierung.

Diese Massnahme ist auf der LN oder Betriebsfläche (ohne Wald/ Sömmerungsgebiet) möglich.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- **Mindestlänge 50 Meter pro Element (zusammenhängend)**
- Unbefestigte Bewirtschaftungswege weisen einen Grünmittelstreifen auf (mit Asphalt oder Beton befestigte Fahrspuren sind nicht beitragsberechtigt)
- Wanderwege sind **unbefestigt und** offiziell als Wanderweg signalisiert
- Weg liegt auf LN oder auf unproduktiver Fläche des Betriebs
- **Wege auf der Betriebsgrenze können nur einmal angemeldet werden, Bewirtschafter müssen sich absprechen (z.B. je die Hälfte anmelden)**

Hinweis: Beitrag für maximal auf 2000 Meter pro Betrieb und Jahr.

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

1.3 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 2600.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

5.4.1 Weideinfrastruktur aus Holz (LN)

5.4.2 Weideinfrastruktur aus Holz (SöGeb)

Beschreibung:

Holzzäune fügen sich besser in die Landschaft ein als Kunststoffzäune. Diese dienen als Abgrenzung und werden von Wanderer nicht als störend sondern traditionell empfunden. Sie sind ein prägendes Landschaftselement aufgrund der Ausdehnung, welche ein Zaun annehmen kann. Ebenso sind sie Schutz für weidende Tiere.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Weidepfähle aus Holz
- Nur Fixzäune **beitragsberechtigt** (Draht und Pfähle können im Winter entfernt/ abgelegt werden)
- Mindestens **100 Meter zusammenhängend** (Weidetor aus anderen Materialien möglich)
- **Zäune auf der Betriebsgrenze können nur einmal angemeldet werden, Bewirtschafter müssen sich absprechen (z.B. je die Hälfte anmelden)**
- **Nicht beitragsberechtigt** sind deckend gestrichene Holzpfähle, Knotengitter, Drahtgeflechte, Plastikbänder und Plastiknetze

Hinweis: Beitrag für maximal 5000m pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Bei Koppelweiden kann eine kurzfristige Untertrennung innerhalb der Standweide mittels Plastikzaun erfolgen. Dieser Plastikzaun kann jedoch nicht angerechnet werden.

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

0.32 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 1600.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:**5.5.1 Holzbrunnen (LN)****5.5.2 Holzbrunnen (SöGeb)****Beschreibung:**

Holzbrunnen sind insbesondere im Berner Oberland typische Landschaftselemente. Sie dienen auf Weiden dem Vieh als Tränke.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

**Anforderungen:**

- Holzbrunnen befinden sich auf einer Fläche, welche mind. einmal jährlich als Weide genutzt wird (nicht auf dem Hofareal)
- Holzbrunnen enthält stehendes oder fliessendes Wasser und dient den Tieren als Tränke
- Zu- und Abfluss wird ordentlich geführt
- Brunneninhalt: mind. 80 Liter

Hinweis: Beitrag für maximal 5 Brunnen pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung:

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Beitrag:

40 Fr. pro Brunnen und Jahr (maximal 200.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.